

Schelhammer Capital - Aktien Dividende

Besteuerungsgrundlagen 2023
für deutsche Anleger

Schelhammer Capital- Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.08.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>3,5000 EUR</p> <p>2,4500 EUR 1,4000 EUR 0,7000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) am 01.08.2023 eine Ausschüttung von 3,5000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die*

Anteilhaber des Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 3,5000 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 2,4500 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 1,4000 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim Körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,7000 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6H6) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien Dividende bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den beiden Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilhaber des
Schelhammer Capital - Aktien Dividende
(AT0000A2Y6H6)

27. Februar 2024

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital - Aktien Dividende** (AT0000A2Y6H6) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als Aktienfonds nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten.

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.06.2022	92,637
03.06.2022	95,709
07.06.2022	89,749
08.06.2022	87,729
09.06.2022	93,607
10.06.2022	97,591
13.06.2022	97,582
14.06.2022	97,556
15.06.2022	96,008
17.06.2022	96,001
20.06.2022	97,746
21.06.2022	93,824
22.06.2022	96,766
23.06.2022	96,178
24.06.2022	98,160
27.06.2022	96,630
28.06.2022	98,525
29.06.2022	99,122
30.06.2022	99,116
01.07.2022	98,777
04.07.2022	98,790
05.07.2022	98,795
06.07.2022	98,765
07.07.2022	98,783
08.07.2022	98,779
11.07.2022	98,790
12.07.2022	98,795
13.07.2022	98,801
14.07.2022	98,796
15.07.2022	98,773
18.07.2022	96,472
19.07.2022	99,227
20.07.2022	99,237
21.07.2022	99,224
22.07.2022	99,206
25.07.2022	99,217
26.07.2022	99,188
27.07.2022	99,181
28.07.2022	99,188
29.07.2022	99,188
01.08.2022	99,175
02.08.2022	97,434
03.08.2022	99,067
04.08.2022	96,957
05.08.2022	99,091
08.08.2022	98,727
09.08.2022	98,692
10.08.2022	98,653
11.08.2022	97,635
12.08.2022	99,044
16.08.2022	99,057
17.08.2022	99,067
18.08.2022	98,957
19.08.2022	98,949
22.08.2022	98,955
23.08.2022	97,050
24.08.2022	98,864
25.08.2022	98,867
26.08.2022	98,858
29.08.2022	98,329
30.08.2022	98,325
31.08.2022	92,172
01.09.2022	98,348
02.09.2022	98,125

05.09.2022	97,752
06.09.2022	97,760
07.09.2022	95,077
08.09.2022	98,838
09.09.2022	98,840
12.09.2022	98,822
13.09.2022	96,099
14.09.2022	98,841
15.09.2022	98,466
16.09.2022	98,463
19.09.2022	92,799
20.09.2022	98,814
21.09.2022	97,947
22.09.2022	97,334
23.09.2022	94,822
26.09.2022	94,611
27.09.2022	98,022
28.09.2022	98,014
29.09.2022	97,382
30.09.2022	97,275
03.10.2022	95,563
04.10.2022	95,621
05.10.2022	95,674
06.10.2022	94,886
07.10.2022	91,035
10.10.2022	90,730
11.10.2022	90,315
12.10.2022	97,544
13.10.2022	97,548
14.10.2022	97,565
17.10.2022	97,572
18.10.2022	96,894
19.10.2022	96,521
20.10.2022	96,147
21.10.2022	96,096
24.10.2022	96,163
25.10.2022	95,819
27.10.2022	97,811
28.10.2022	97,919
31.10.2022	97,623
02.11.2022	97,627
03.11.2022	97,064
04.11.2022	97,731
07.11.2022	97,767
08.11.2022	97,304
09.11.2022	96,944
10.11.2022	96,193
11.11.2022	98,378
14.11.2022	96,961
15.11.2022	96,290
16.11.2022	99,090
17.11.2022	99,021
18.11.2022	98,735
21.11.2022	98,559
22.11.2022	96,267
23.11.2022	96,051
24.11.2022	97,385
25.11.2022	97,297
28.11.2022	95,585
29.11.2022	96,051
30.11.2022	95,836
01.12.2022	98,187
02.12.2022	95,997
05.12.2022	98,519
06.12.2022	97,016
07.12.2022	98,393

09.12.2022	98,265
12.12.2022	98,193
13.12.2022	97,982
14.12.2022	97,976
15.12.2022	96,347
16.12.2022	98,852
19.12.2022	98,736
20.12.2022	98,543
21.12.2022	97,985
22.12.2022	97,992
23.12.2022	93,262
27.12.2022	98,137
28.12.2022	97,830
29.12.2022	97,761
30.12.2022	96,957
02.01.2023	98,385
03.01.2023	97,951
04.01.2023	97,979
05.01.2023	97,995
09.01.2023	97,398
10.01.2023	98,819
11.01.2023	98,819
12.01.2023	98,825
13.01.2023	98,806
16.01.2023	94,299
17.01.2023	98,786
18.01.2023	98,645
19.01.2023	97,169
20.01.2023	99,250
23.01.2023	97,316
24.01.2023	99,630
25.01.2023	99,423
26.01.2023	99,410
27.01.2023	99,390
30.01.2023	98,544
31.01.2023	98,425
01.02.2023	97,459
02.02.2023	99,359
03.02.2023	98,305
06.02.2023	96,822
07.02.2023	99,212
08.02.2023	99,187
09.02.2023	98,820
10.02.2023	98,804
13.02.2023	99,314
14.02.2023	98,614
15.02.2023	98,587
16.02.2023	98,595
17.02.2023	98,501
20.02.2023	98,509
21.02.2023	97,354
22.02.2023	97,249
23.02.2023	96,706
24.02.2023	96,691
27.02.2023	98,774
28.02.2023	98,775
01.03.2023	98,755
02.03.2023	95,724
03.03.2023	95,330
06.03.2023	95,075
07.03.2023	94,982
08.03.2023	97,852
09.03.2023	97,204
10.03.2023	97,042
13.03.2023	97,033
14.03.2023	96,951

15.03.2023	96,968
16.03.2023	96,688
17.03.2023	96,408
20.03.2023	98,820
21.03.2023	98,666
22.03.2023	98,670
23.03.2023	98,176
24.03.2023	97,355
27.03.2023	99,207
28.03.2023	98,747
29.03.2023	98,542
30.03.2023	98,445
31.03.2023	98,341
03.04.2023	98,969
04.04.2023	98,977
05.04.2023	98,960
06.04.2023	98,961
11.04.2023	98,903
12.04.2023	98,913
13.04.2023	98,386
14.04.2023	98,371
17.04.2023	98,088
18.04.2023	97,268
19.04.2023	99,008
20.04.2023	99,011
21.04.2023	98,979
24.04.2023	98,809
25.04.2023	99,083
26.04.2023	99,068
27.04.2023	98,920
28.04.2023	98,899
02.05.2023	98,831
03.05.2023	98,844
04.05.2023	98,061
05.05.2023	98,282
08.05.2023	98,187
09.05.2023	97,422
10.05.2023	98,941
11.05.2023	98,900
12.05.2023	98,790
15.05.2023	98,724
16.05.2023	98,778
17.05.2023	98,730
19.05.2023	98,743
22.05.2023	99,483
23.05.2023	99,469
24.05.2023	99,469
25.05.2023	99,449
26.05.2023	99,401
30.05.2023	99,148
31.05.2023	98,313
27.05.2022	99,801
30.05.2022	99,778
31.05.2022	99,782

Schelhammer Capital- Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.08.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>3,5000 EUR</p> <p>2,4500 EUR 1,4000 EUR 0,7000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) am 01.08.2023 eine Ausschüttung von 3,5000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die*

Anteilhaber des Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 3,5000 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 2,4500 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 1,4000 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim Körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,7000 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital - Aktien Dividende (AT0000A2Y6J2) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien Dividende bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den beiden Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
Schelhammer Capital - Aktien Dividende
(AT0000A2Y6J2)

27. Februar 2024

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital - Aktien Dividende** (AT0000A2Y6J2) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als Aktienfonds nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten.

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.06.2022	92,637
03.06.2022	95,709
07.06.2022	89,749
08.06.2022	87,729
09.06.2022	93,607
10.06.2022	97,591
13.06.2022	97,582
14.06.2022	97,556
15.06.2022	96,008
17.06.2022	96,001
20.06.2022	97,746
21.06.2022	93,824
22.06.2022	96,766
23.06.2022	96,178
24.06.2022	98,160
27.06.2022	96,630
28.06.2022	98,525
29.06.2022	99,122
30.06.2022	99,116
01.07.2022	98,777
04.07.2022	98,790
05.07.2022	98,795
06.07.2022	98,765
07.07.2022	98,783
08.07.2022	98,779
11.07.2022	98,790
12.07.2022	98,795
13.07.2022	98,801
14.07.2022	98,796
15.07.2022	98,773
18.07.2022	96,472
19.07.2022	99,227
20.07.2022	99,237
21.07.2022	99,224
22.07.2022	99,206
25.07.2022	99,217
26.07.2022	99,188
27.07.2022	99,181
28.07.2022	99,188
29.07.2022	99,188
01.08.2022	99,175
02.08.2022	97,434
03.08.2022	99,067
04.08.2022	96,957
05.08.2022	99,091
08.08.2022	98,727
09.08.2022	98,692
10.08.2022	98,653
11.08.2022	97,635
12.08.2022	99,044
16.08.2022	99,057
17.08.2022	99,067
18.08.2022	98,957
19.08.2022	98,949
22.08.2022	98,955
23.08.2022	97,050
24.08.2022	98,864
25.08.2022	98,867
26.08.2022	98,858
29.08.2022	98,329
30.08.2022	98,325
31.08.2022	92,172
01.09.2022	98,348
02.09.2022	98,125

05.09.2022	97,752
06.09.2022	97,760
07.09.2022	95,077
08.09.2022	98,838
09.09.2022	98,840
12.09.2022	98,822
13.09.2022	96,099
14.09.2022	98,841
15.09.2022	98,466
16.09.2022	98,463
19.09.2022	92,799
20.09.2022	98,814
21.09.2022	97,947
22.09.2022	97,334
23.09.2022	94,822
26.09.2022	94,611
27.09.2022	98,022
28.09.2022	98,014
29.09.2022	97,382
30.09.2022	97,275
03.10.2022	95,563
04.10.2022	95,621
05.10.2022	95,674
06.10.2022	94,886
07.10.2022	91,035
10.10.2022	90,730
11.10.2022	90,315
12.10.2022	97,544
13.10.2022	97,548
14.10.2022	97,565
17.10.2022	97,572
18.10.2022	96,894
19.10.2022	96,521
20.10.2022	96,147
21.10.2022	96,096
24.10.2022	96,163
25.10.2022	95,819
27.10.2022	97,811
28.10.2022	97,919
31.10.2022	97,623
02.11.2022	97,627
03.11.2022	97,064
04.11.2022	97,731
07.11.2022	97,767
08.11.2022	97,304
09.11.2022	96,944
10.11.2022	96,193
11.11.2022	98,378
14.11.2022	96,961
15.11.2022	96,290
16.11.2022	99,090
17.11.2022	99,021
18.11.2022	98,735
21.11.2022	98,559
22.11.2022	96,267
23.11.2022	96,051
24.11.2022	97,385
25.11.2022	97,297
28.11.2022	95,585
29.11.2022	96,051
30.11.2022	95,836
01.12.2022	98,187
02.12.2022	95,997
05.12.2022	98,519
06.12.2022	97,016
07.12.2022	98,393

09.12.2022	98,265
12.12.2022	98,193
13.12.2022	97,982
14.12.2022	97,976
15.12.2022	96,347
16.12.2022	98,852
19.12.2022	98,736
20.12.2022	98,543
21.12.2022	97,985
22.12.2022	97,992
23.12.2022	93,262
27.12.2022	98,137
28.12.2022	97,830
29.12.2022	97,761
30.12.2022	96,957
02.01.2023	98,385
03.01.2023	97,951
04.01.2023	97,979
05.01.2023	97,995
09.01.2023	97,398
10.01.2023	98,819
11.01.2023	98,819
12.01.2023	98,825
13.01.2023	98,806
16.01.2023	94,299
17.01.2023	98,786
18.01.2023	98,645
19.01.2023	97,169
20.01.2023	99,250
23.01.2023	97,316
24.01.2023	99,630
25.01.2023	99,423
26.01.2023	99,410
27.01.2023	99,390
30.01.2023	98,544
31.01.2023	98,425
01.02.2023	97,459
02.02.2023	99,359
03.02.2023	98,305
06.02.2023	96,822
07.02.2023	99,212
08.02.2023	99,187
09.02.2023	98,820
10.02.2023	98,804
13.02.2023	99,314
14.02.2023	98,614
15.02.2023	98,587
16.02.2023	98,595
17.02.2023	98,501
20.02.2023	98,509
21.02.2023	97,354
22.02.2023	97,249
23.02.2023	96,706
24.02.2023	96,691
27.02.2023	98,774
28.02.2023	98,775
01.03.2023	98,755
02.03.2023	95,724
03.03.2023	95,330
06.03.2023	95,075
07.03.2023	94,982
08.03.2023	97,852
09.03.2023	97,204
10.03.2023	97,042
13.03.2023	97,033
14.03.2023	96,951

15.03.2023	96,968
16.03.2023	96,688
17.03.2023	96,408
20.03.2023	98,820
21.03.2023	98,666
22.03.2023	98,670
23.03.2023	98,176
24.03.2023	97,355
27.03.2023	99,207
28.03.2023	98,747
29.03.2023	98,542
30.03.2023	98,445
31.03.2023	98,341
03.04.2023	98,969
04.04.2023	98,977
05.04.2023	98,960
06.04.2023	98,961
11.04.2023	98,903
12.04.2023	98,913
13.04.2023	98,386
14.04.2023	98,371
17.04.2023	98,088
18.04.2023	97,268
19.04.2023	99,008
20.04.2023	99,011
21.04.2023	98,979
24.04.2023	98,809
25.04.2023	99,083
26.04.2023	99,068
27.04.2023	98,920
28.04.2023	98,899
02.05.2023	98,831
03.05.2023	98,844
04.05.2023	98,061
05.05.2023	98,282
08.05.2023	98,187
09.05.2023	97,422
10.05.2023	98,941
11.05.2023	98,900
12.05.2023	98,790
15.05.2023	98,724
16.05.2023	98,778
17.05.2023	98,730
19.05.2023	98,743
22.05.2023	99,483
23.05.2023	99,469
24.05.2023	99,469
25.05.2023	99,449
26.05.2023	99,401
30.05.2023	99,148
31.05.2023	98,313
27.05.2022	99,801
30.05.2022	99,778
31.05.2022	99,782